

Niedersächsische Corona-Verordnung

Gültig ab 24. Februar 2022

- kompakt –

- Übersicht: Regelungen vom 24.02. bis 03.03.2022
- Übersicht (nur Text): Regelungen vom 24.02. bis 03.03.2022
- Übersicht: Regelungen vom 04.03. bis 19.03.2022

Einzelübersichten

- 3G Regel
- 2G Regel
- Status-Check „Geimpft/Genesen“
- 2Gplus-Regel
- Testpflicht | Testnachweise
- Testpflicht Kindertagesstätte
- Kinder und Jugendliche
- Kontaktregelungen/Private Feiern
- Kontaktregelungen (Personen ohne Impfschutz)
- Gastronomie/Beherbergung/Diskotheken, Clubs u.ä.
- Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (bis 2.000)
- Großveranstaltungen (bis 25.000)
- Sport | Körpernahe Dienstleistungen | Einzelhandel
- Zugang für Besuche
- Maskenpflicht
- Corona-Warn-App
- Generelle Regeln
- Bußgelder

Mehr Informationen unter:

www.niedersachsen.de/coronavirus

*Sie brauchen NEUE Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?*

[Download verschiedener Muster
für Maske sowie 3G, 2G und 2Gplus](#)



*Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen
Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover*



Maskenpflicht
im Innenbereich
(auch im Einzelhandel)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 24. Februar bis einschließlich 3. März 2022



Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **unbeschränkt zulässig!**
Gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie
(mit den üblichen Regeln für diese Betriebe).



Ungeimpfte Personen: nur eigener Haushalt plus **zwei weitere Personen** aus einem weiteren Haushalt
Gilt auch bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen!

Gastronomie

2G

- **2G-Regel** in der Innen- und Außengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen



Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

2G

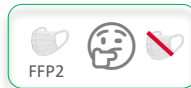
- **2G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- **3G-Regel** bei Geschäfts- und Dienstreisen sowie bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen



Körpernahe Dienstleistungen

-

FFP2-Maskenpflicht drinnen
außer bei Behandlungen, bei denen
das Gesicht unbedeckt bleiben muss



Nutzung von Sportanlagen

3G

- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben oder im Sitzen



2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2Gplus-Regel



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und
Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000

2G

- **2G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Draußen keine Abstandsmaßnahmen



Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000

2Gplus

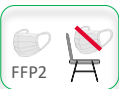
- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen und draußen, auch am Platz
- Abstand mit Schachbrettbelegung (1m) der Plätze; kein Abstand, wenn Maske am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)



Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.

2G

- **2G-Regel** im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Draußen keine Abstandsmaßnahmen



Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

bis einschließlich 3. März geschlossen

Grundsätzliche Regeln:

- **Besuche in Heimen und Einrichtungen** für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!**
- **3G** bei Präsenz **am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test)**, sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G und FFP2** im **öffentlichen Personen- und Nahverkehr**, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

ab 24. Februar bis 3. März 2022

Kontaktregelungen:

- Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich** geimpften oder genesenen Personen sind **unbeschränkt zulässig**
- Für Ungeimpfte Personen gilt:**
Zusammenkünfte von Ungeimpften sind auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen** aus einem weiteren Haushalt beschränkt.
Nicht zusammen lebende Paare gelten dabei als ein Haushalt.
(Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet, unabhängig von den Haushalten)
Begleitpersonen und Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht eingerechnet.

Gastronomie:

- 2G-Regel**
- gilt in der Innen- wie auch in der Außengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz

Beherbergung (Hotel, Pensionen, etc.)

- 2G-Regel**
- Bei Übernachtungen im Rahmen **beruflicher Reisen** (Geschäfts- oder Dienstreisen) sowie im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt abweichend die **3G-Regel**
- FFP2-Maskenpflicht in öffentlichen zugänglichen Bereichen bis zum Sitzplatz

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

- bis zum 3. März noch geschlossen**

Körpernahe Dienstleistungen

- FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

Einzelhandel & Wochenmarkt

- FFP2-Maskenpflicht drinnen
- Keine Maske auf Wochenmärkten

Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc.

- 2G-Regel** für Innenräume (ausgenommen Sanitäranlagen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstandsmaßnahmen bei sitzendem Publikum über Schachbrettbelegung der Sitzplätze, sofern durchgängig Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet entfällt die Schachbrettbelegung
- Draußen: keine Abstandsmaßnahmen

Nutzung von Sportanlagen

- 3G-Regel**
- gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel
- FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (mehr als 50 bis 2.000 Personen)

- 2G-Regel** (drinnen/draußen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstandsmaßnahmen bei sitzendem Publikum über Schachbrettbelegung der Sitzplätze, sofern durchgängig Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet entfällt die Schachbrettbelegung
- Draußen: keine Abstandsmaßnahmen

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (mehr als 2.000 Personen bis 25.000)

- 2Gplus-Regel** (drinnen/draußen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen/draußen, auch am Sitzplatz
- Abstandsmaßnahmen bei sitzendem Publikum über Schachbrettbelegung der Sitzplätze, sofern durchgängig Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet entfällt die Schachbrettbelegung
- Personenkapazität: Innen bis 60 % (max. 6.000), Draußen bis 75 % (max. 25.000)

Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.)

- FFP2-Maskenpflicht

Besuche in Heimen und Einrichtungen

- für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- nur mit negativem Testnachweis und FFP2
- gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

- ausgenommen von 2G- und 3G-Regel
- keine Maske für Kinder unter 6 Jahren
- einfache Maske (z.B. Stoffmaske) für Kinder unter 14 Jahren

Kindertagesstätte

- Testnachweis (3 x pro Woche) für betreute Kinder ab 3 Jahren für Zutritt
- Tests werden durch die Einrichtung bereitgestellt
- Keine Testnachweis für Kinder unter 3 Jahren

Schulbetrieb

- Testnachweis an jedem Tag, an dem die Schülerinnen/Schüler in die Schule kommen (ausgenommen „Geboosterte“)

Öffentlicher Personen- und Nahverkehr (incl. Bahnhöfe, Haltestellen etc.)

- 3G-Regel**
- FFP2-Maske



Maskenpflicht
im Innenbereich
(auch im Einzelhandel)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022



Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **unbeschränkt zulässig!**
Gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie
(mit den üblichen Regeln für diese Betriebe).



Ungeimpfte Personen: nur eigener Haushalt plus **zwei weitere Personen** aus einem weiteren Haushalt

Gastronomie

3G

- **3G-Regel** nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen



Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

3G

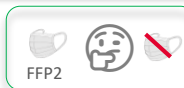
- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen



Körpernahe Dienstleistungen

-

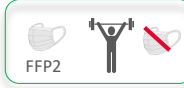
- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss



Nutzung von Sportanlagen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben oder im Sitzen



Nächster Lockerungsschritt
ab dem 4. März 2022

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2G-Regel



geimpft - genesen

2Gplus-Regel



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und
Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000

3G

- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen



Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000

2G

- **2G** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- **freiwillig 2Gplus** = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%



Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.

3G

- **3G-Regel** im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen



Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

2Gplus

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich
gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- FFP2-Maske drinnen/draußen bis zum Sitzplatz



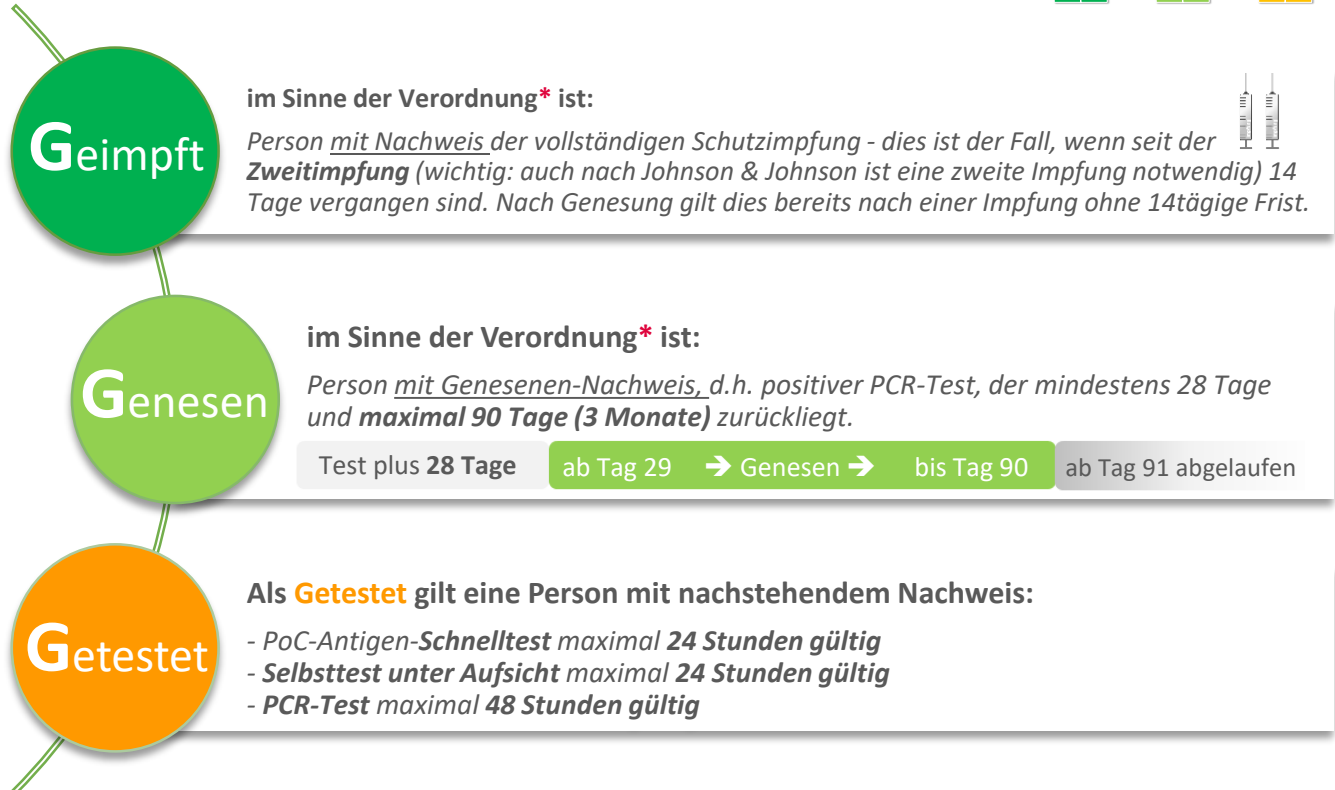
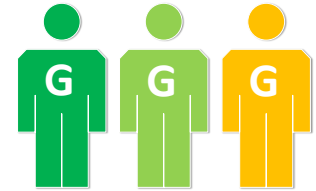
Grundsätzliche Regeln:

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!**
- **3G** bei Präsenz am Arbeitsplatz (**ungeimpft = täglicher Test**), sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G und FFP2** im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen



3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Wer nicht genesen ist und aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss sich testen lassen.

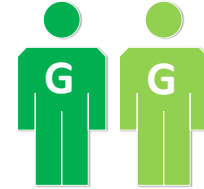
Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.



Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage** (3 Monate) zurückliegt.

Test plus **28 Tage**

ab Tag 29



Genesen



bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV



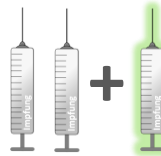
2Gplus-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.

Die Testpflicht entfällt

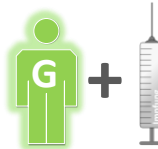
- ✓ nach der **Booster-Impfung**



- ✓ generell bei der Kombination „**Geimpft** & **Genesen**“



bzw. „**Genesen** & **Geimpft**“



- ✓ sowie bei „frisch“ **genesenen** oder „frisch“ **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war:



Datum: positiver Test

„frisch“

plus 28 Tage

ab Tag 29

GENESEN

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen



Datum: Zweitimpfung

„frisch“

plus 14 Tage

ab Tag 15

GEIMPFT

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen



2G: Status-Check Geimpft/Genesen



Bei Anwendung der **2G**-Regeln gilt: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für **Geimpfte oder Genesene** möglich (Corona-Verordnung).

Für vollständig Geimpfte und Genesene entfällt die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) als **Kontaktpersonen von Infizierten** (Absonderungs-Verordnung).

Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der beiden Verordnungen als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann eine weitere Impfung notwendig ist.

Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.

Konstellation für Grundimmunisierung	Geimpft Genesen	2. Impfung notwendig
Erst- und Zweitimpfung 	2G * ✓	
Eine Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson) 	2G Nein	
Eine Impfung Johnson & Johnson plus eine weitere Impfung 	2G * ✓	
Genesen  vor mehr als drei Monaten (= vor mehr als 90 Tagen) 	2G Nein	
„Frisch“ Genesen  28 Tage Ab dem 29. Tag nach Feststellung der Erkrankung Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 	2G ✓ bis 90 Tage	<i>empfohlen</i> 
Genesen  plus danach <u>eine</u> Impfung 	2G ✓	
Eine Impfung plus Genesen 	2G ✓	

* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Nicht vergessen:

Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung!

Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

Testpflicht im Rahmen **3G** und **2Gplus**

Anforderungen an
einen negativen Testnachweis:



- Ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Vorstehende Tests sind auch bei der Anwendung von **2Gplus** zulässig.

Die Testpflicht bei **2Gplus** entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ bei „frisch“ **genesenen** bzw. „frisch“ **geimpften** Menschen = wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war
- ✓ sowie bei der Kombination aus „**Genesen** & **Geimpft**“ bzw. „**Geimpft** & **Genesen**“

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen **ein entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis**.

Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit** (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).



Testnachweis im Rahmen **3G** und **2Gplus**

Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen



Wichtig: zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

Wichtig:

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ bei „frisch“ **genesenen** bzw. „frisch“ **geimpften** Menschen = wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war
- ✓ sowie bei der Kombination aus Genesen und Geimpft.



Testnachweis Kindertagesstätten

Testnachweis für Zutritt zur Kindertagesstätte:

für betreute Kinder ab 3 Jahren 

- Dreimal (3x) pro Woche
- Test und Bescheinigung kann durch die Eltern vorgenommen werden
- für betreute **Schul**kinder genügt der Testnachweis aus den Schultestungen (5x) - während der Ferien dann dreimal (3x) pro Woche
- Notwendigkeit eines Testnachweis entfällt bei vorhandener Booster-Impfung

Wichtig:

Die Tests werden durch die Kita-Einrichtung zur Verfügung gestellt!

Sofern keine Tests zur Verfügung stehen, besteht keine Nachweispflicht.

Wenn **die ausgegebenen Tests** beim Kind (aufgrund des Entwicklungsstandes) **nicht durchgeführt werden können**, dann

- kann **stattdessen ein im Haushalt lebender Erwachsener** den Nachweis erbringen (= alternativer Testnachweis für den Haushalt des Kindes)
- **wenn** die **Undurchführbarkeit des Test ärztlich bescheinigt ist** bzw. die **Kita-Einrichtungsleitung** hierüber bereits **Kenntnis hat**.

Kein Testnachweis für Kinder unter 3 Jahren 



Kinder und Jugendliche

Testpflicht aus **3G-Regel** sowie **2Gplus-Regel**:

- Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G-Regel** gilt nicht für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.
- Von der Anwendung der **2G-Regel** bzw. **2Gplus-Regel** sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** ausgenommen.

Eine **Testpflicht** besteht allerdings in **Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars** und ähnliche Einrichtungen (Öffnung zulässig ab dem 4. März) **auch für Jugendliche unter 18 Jahren!**

Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**





Kontaktregelungen & Private Feiern

Private Zusammenkünfte und Feiern von **ausschließlich Geimpften** und/oder **Genesenen** sind **ohne Einschränkungen** zulässig.



Dies gilt drinnen wie auch unter freiem Himmel sowie bei Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben u.ä..

Wichtig: für bzw. bei Teilnahme von **Personen ohne Covid-Impfschutz oder Genesenen-Status** gelten die nachstehenden **generellen Kontaktbeschränkungen:**



Zusammenkünfte von Ungeimpften sind auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt.**

Nicht zusammen lebende Paare gelten dabei als ein Haushalt.

(Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet, unabhängig von den Haushalten)

Begleitpersonen und Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht eingerechnet.



plus



nur zwei weitere Personen



Kontaktregelungen: Personen ohne Covid-Impfschutz

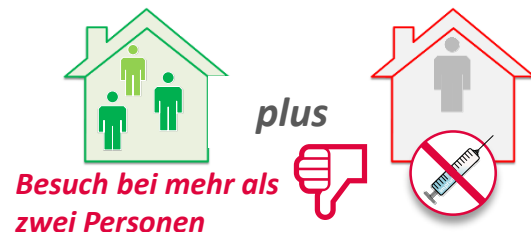
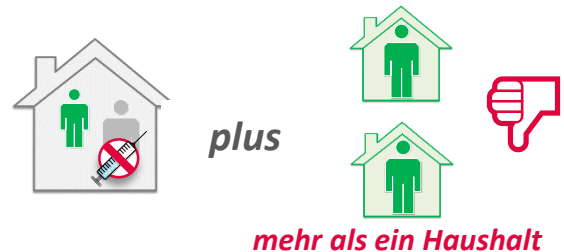
bis einschließlich
19. März 2022

Die Zusammenkunft ist auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt.**
Kinder unter 14 Jahren (0-13) werden nicht mitgerechnet, unabhängig von den Haushalten

beispielsweise



Nicht zulässig



Nicht zusammen lebende Paare gelten als ein Haushalt!
Begleitpersonen und Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen
oder Pflegebedürftigkeit werden nicht eingerechnet.



Gastronomie & Beherbergung

bis einschließlich
3. März 2022

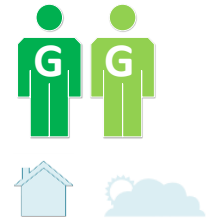
FFP2-Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen
Bereichen bis zum Sitzplatz



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder Genesenen-Nachweis.

Dies gilt in der Innen- wie auch in der Außengastronomie
sowie in allen Beherbergungsstätten.



Beherbergung aus beruflichen Gründen

Bei Übernachtungen im Rahmen **beruflicher Reisen**
(Geschäfts- oder Dienstreisen) sowie im Rahmen
von Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt abweichend die **3G-Regel.**



Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

bis zum 3. März noch geschlossen!



Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

bis einschließlich
3. März 2022

- FFP2-Maskenpflicht bis zum Sitzplatz
- **Wichtig: Kontaktbeschränkungen für Personen ohne Covid-Impfschutz gelten auch bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen** = Zusammenkünfte sind nur auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt** beschränkt

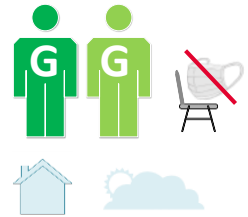
mehr als **50 bis 2.000** Personen

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder Genesenen-Nachweis.

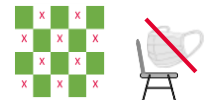
Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.

Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe



Gilt auch für Innenräume von Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc..

Bei sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen gilt Schachbrettbelegung der Plätze zur Sicherstellung des Abstandes (nur drinnen).



Hierauf kann verzichtet werden, sofern auch am Sitzplatz durchgängig eine Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet (Festlegung durch Veranstalter:in).



Bei Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.) gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht.  FFP2



Großveranstaltungen

bis einschließlich
3. März 2022

FFP2-Maskenpflicht **auch am Sitzplatz**



mehr als **2.000 bis 25.000** Personen

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis

plus negativen Test- oder Booster-Nachweis.



Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.



in geschlossenen Räumen:

- 60 % der Personenkapazität (**max. 6.000 Personen**)
- Hygienekonzept (u.a. Schachbrettbelegung, Einschränkung Alkoholkonsum)



unter freiem Himmel:

- 75 % der Personenkapazität (**max. 25.000 Personen**)
- Hygienekonzept (z.B. Schachbrettbelegung, Einschränkung Alkoholkonsum)



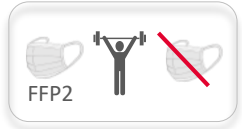
Bei Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.)
gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht. 



Nutzung von Sportanlagen

bis einschließlich
3. März 2022

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie in Duschen und Umkleidebereichen.

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder **Genesenen-**Nachweis oder **negativen Testnachweis.**

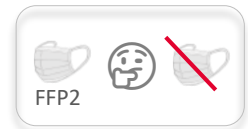


Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.



Körpernahe Dienstleistungen

FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen,
bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss.



Einzelhandel & Wochenmärkte

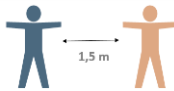
- Nur FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen
- Keine Maskenpflicht auf Wochenmärkten



Zugang für Besuche

- *in Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen*
- *in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen*
- *in Einrichtungen des Gesundheitswesens*
(Krankenhaus, Kliniken etc.)

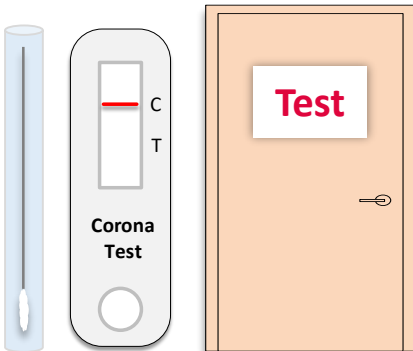
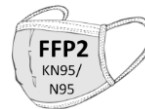
- Maskenpflicht im Innenbereich
- sowie:



Abstand



Hygiene



Zutritt nur mit Testnachweis!

- Test direkt vor Ort - oder -
- Vorlage eines negativen Testnachweises
(max. 24 Stunden alt)

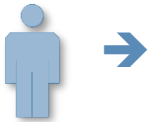
Wichtig: ein zuhause vorgenommener Selbsttest reicht nicht aus!

Machen sie den notwendigen Test vor einem Besuch bitte kostenlos in einem Testzentrum, in einer Apotheke oder lassen sich einen negativen Testnachweis durch eine offiziell kontrollierende Person bestätigen (z.B. Arbeitgeber). Jede und jeder kann so einen kleinen Beitrag zur Entlastung der Pflegekräfte in den Einrichtungen leisten.

**Gilt auch für
Geimpfte (selbst bei Booster)
und Genesene!**

Corona-Warn-App

Freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App
des Robert Koch-Instituts in folgenden Bereichen:



**CORONA
WARN-APP**

**Verwendung
nur durch das
Gesundheitsamt**

ausschließlich zur
Nachverfolgungen
von Infektionsketten

- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmbädern
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen
- Messen

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO



Maskenpflicht

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine **FFP2-Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



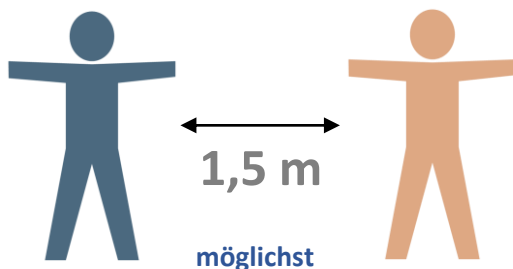
bei **Veranstaltungen (drinnen und draußen)** und ggf. auch am **Sitzplatz**



- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13)** reicht einfache Maske



Generelle Regeln



Abstand

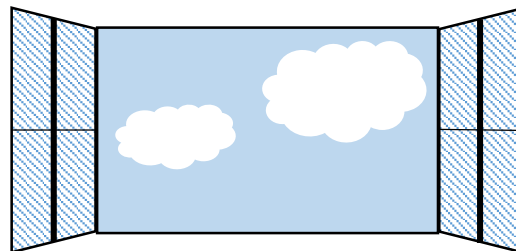


Maske

(in Innenräumen sowie Einzelhandel)



Hygiene



Lüften

Das wird teuer ...

Bußgelder bei Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung

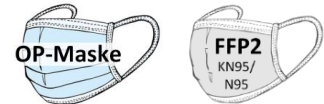
- Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der **Abstandsregelungen**

→ 50 bis 150 €



- Fehlende** medizinische **Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung oder fehlende Atemschutzmaske (FFP2 oder gleichwertig)

→ 100 bis 150 €



- Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung** oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen **ohne entsprechenden Nachweis**

bei **2G** → 200 bis 250 €

bei **2Gplus** → bis 350 €

- Vortäuschen einer Berechtigung** zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten

bei **2G** → 400 bis 500 €

bei **2Gplus** → bis 600 €